

Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 02/09-10



Swiss Ice Hockey Association
Hagenholzstrasse 81
P.O. Box
CH-8050 Zurich

T. +41 44 306 50 50
F. +41 44 306 50 51

info@swiss-icehockey.ch
www.swiss-icehockey.ch

ENTSCHEID
im
REKURSVERFAHREN
in Sachen

ZLE Betriebs AG, Siewerdstr. 105, 8050 Zürich,

Rekurrentin,

vertreten durch RA Marc Metzger und RAin Eva Gut,
Staiger Schwald & Partner AG, Genferstrasse 24, PF 2012, 8027 Zürich,

gegen

SIHA, Einzelrichter der National League,
Vorstadt 32, Postfach 4755, 6304 Zug,

Rekursgegner,

und

EVZ Sport AG, General-Guisan-Strasse 4, PF 3215, 6303 Zug,

mitbetroffene Partei,

vertreten durch RA Michael Renggli,
Schuler Renggli Advokatur & Notariat, Baarerstrasse 21, PF 4715, 6304 Zug,

betreffend

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 09-10/3904/7 vom
22. Oktober 2009 betreffend **Fortfait-Niederlage**

Main Sponsor



Gold Sponsors



Das Verbandssportgericht ("**VSG**") der Swiss Ice Hockey Association ("**SIHA**") hat in der Zusammensetzung

- **RA Dr. Michael G. Noth**, Brandschenkestrasse 90, 8027 Zürich (Vorsitz)
- **RA Andreas Schwarz**, Gertrudstrasse 1, PF 2322, 8401 Winterthur (Mitglied)
- **RA Dr. Beat G. Koenig**, Wiesenstrasse 10, Postfach 1073, 8032 Zürich (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. ZUSAMMENFASSUNG DES WESENTLICHEN VERFAHRENSABLAUFS

1. Am 9. Oktober 2009 fand das Meisterschaftsspiel Nationalliga A EV Zug – ZSC Lions statt (Spielbeginn 19:46) (act. 1).
2. Kurz vor Spielbeginn zündete der Zuschauer P.X. pyrotechnisches Material (Rauchpulver) an. Weil aufgrund des dadurch verursachten Rauches und Gestankes die Sicherheit und Gesundheit der Zuschauer und Spieler gefährdet schien, musste das Spiel in der 3. Spielminute vorerst einstweilen unterbrochen und ca. um 20:45 Uhr definitiv abgebrochen werden (act. 1 und 2).
3. Mit Email vom 11. Oktober 2009 gelangte Herr Denis L. Vaucher, Geschäftsführer der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH (nachfolgend "Geschäftsführer NL" bzw. "NL GmbH"), an den Rekursgegner, um seine Sichtweise zu diesem Vorkommnis darzulegen (act. 3). In dieser Email wurde der Rekursgegner zudem gebeten, einerseits ein Tarifverfahren wegen Abbrennens von Feuerwerk gegen die ZSC Lions einzuleiten, andererseits abzuklären, ob eine Spielwiederholung zulässig bzw. wie das Spiel zu werten sei. Mit Telefax vom 12. Oktober 2009 bestätigte der Geschäftsführer NL diese Anträge (act. 4).
4. Mit Email vom 12. Oktober 2009 reichte die Rekurrentin durch ihren CEO, Herrn Peter Zahner, eine erste Stellungnahme zum Vorfall beim Rekursgegner ein (act. 5).
5. Am 12. Oktober 2009 eröffnete der Rekursgegner *"auf Antrag der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH bzw. von Amtes wegen"* ein ordentliches Verfahren gegen die Rekurrentin zwecks Klärung der Verantwortlichkeiten und Festlegung der Folgen des abgebrochenen Spiels (act. 6). Gleichzeitig räumte der Rekursgegner der Rekurrentin, der NL

GmbH sowie der mitbetroffenen Partei die Gelegenheit ein, sich zu diesem Vorfall bis zum 16. Oktober 2009 zu äussern (act. 6).

6. Am 13. Oktober 2009 meldete sich P.X. gemeinsam mit seinem Rechtsvertreter bei der Zuger Strafverfolgungsbehörde und gestand seine Tat (act. 7).
7. Mit Bezug auf die Verfügung des Rekursgegners reichten der Geschäftsführer NL am 15. Oktober 2009 und die Rekurrentin vertreten durch Herrn Peter Zahner am 16. Oktober 2009 eine Stellungnahme beim Rekursgegner ein (act. 8 und 9). Die mitbetroffene Partei verzichtete auf eine Stellungnahme.
8. Am 22. Oktober 2009 eröffnete der Rekursgegner seinen Entscheid: Das in der 3. Spielminute abgebrochene Spiel EV Zug-ZSC Lions vom 9. Oktober 2009 sei mit 5:0 Forfait zugunsten des EV Zug zu werten und die Kosten für das ordentliche Verfahren sei der Rekurrentin aufzuerlegen (act. 10).
9. Gegen diesen Entscheid reichte die Rekurrentin am 27. Oktober 2009 Rekurs bei der SIHA zuhanden des VSG ein (act. 11).
10. Mit Verfügung vom 28. Oktober 2009 teilte der Präsident des VSG den Parteien die Zusammensetzung des VSG zur Behandlung des Rekurses mit und räumte ihnen die Möglichkeit ein, eventuelle Einsprachen gegen die Zusammensetzung bis zum 30. Oktober 2009 zu erheben (act. 12). Ebenso ersuchte der Präsident des VSG den Rekursgegner, dem Vorsitzendem die bisherigen Verfahrensakte bis zum 30. Oktober 2009 zuzustellen (act. 12). Weiter wurde dem Rekursgegner sowie der mitbetroffenen Partei eine Kopie der Eingabe der Rekurrentin zur freigestellten schriftlichen Vernehmlassung bis zum 3. November 2009 zugestellt (act. 12).
11. Mit Telefax vom 29. Oktober 2009 übersandte der Rekursgegner dem Vorsitzenden die bisherigen Verfahrensakte (act. 13).
12. Mit Email vom 2. November 2009 bestätigte der Vorsitzende beim Rekursgegner den Erhalt der bisherigen Akten (act. 14). Gleichzeitig bat er den Rekursgegner um Zustellung weiterer Unterlagen, die in den erhaltenen Akten genannt waren (act. 14).
13. Noch am gleichen Tag sandte der Rekursgegner dem Vorsitzenden einen Funktionsbeschrieb des Geschäftsführers NL und antwortete, dass die in den übersandten Akten

ebenfalls genannten Protokolle der diversen Versammlungen der NL GmbH nicht relevant seien und er sie deshalb auch bereits vernichtet hätte (act. 15).

14. Am 3. November 2009 reichten sowohl der Rekursgegner als auch die mitbetroffene Partei eine Stellungnahme ein (act. 16 und 17).
15. Am 10. November 2009 kontaktierte der Vorsitzende den Rechtsvertreter des Zuschauers P.X., welcher das Rauchpulver angezündet hatte. Dieser erklärte sich bereit, dem VSG das polizeiliche Protokoll der Befragung seines Mandanten durch die Zuger Polizei vom 13. Oktober 2009 zur Verfügung zu stellen. Noch am gleichen Tag sandte der Rechtsvertreter von P.X. das polizeiliche Protokoll dem Vorsitzenden (act. 18).
16. Am 10. November 2009 befragte der Vorsitzende den Headschiedsrichter des Spiels, Herr Stefan Eichmann, telefonisch (act. 19). Das entsprechende Protokoll wurde im Folgenden Herrn Eichmann zur Durchsicht geschickt, um sicherzustellen, dass dessen Inhalt richtig ist (act. 19).
17. Am 11. November 2009 stellte der Vorsitzende die am 3. November 2009 neu eingegangenen Stellungnahmen allen Parteien zu (act. 20). Auch wurden die Parteien gebeten, vorerst keine weiteren Eingaben zu machen, weil zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit geboten würde, sich zu den neuen Stellungnahmen zu äussern (act. 20).
18. Am 12. November 2009 stellte der Vorsitzende das polizeiliche Protokoll der Befragung von P.X. sowie die telefonische Einvernahme von Stefan Eichmann den Parteien zu (act. 21). Die Parteien wurden darauf hingewiesen, dass das polizeiliche Protokoll der Befragung von P.X. sowie Informationen daraus nicht an Dritte weitergegeben werden dürften (act. 21). Wiederum bat das VSG, vorerst keine Eingaben zu diesen Protokollen zu machen, da ihnen zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit für eine Stellungnahme geboten würde (act. 21).
19. Am 16. November 2009 verfügte das VSG, dass die Parteien zur Stellungnahme zu den bisher eingereichten Rechtsschriften und neu erstellten Protokollen eingeladen und zur Beantwortung des in der Verfügung aufgeführten Fragekatalogs aufgefordert seien (act. 22). Zudem verfügte das VSG, dass das polizeiliche Protokoll der Befragung von P.X. sowie Informationen daraus nicht an Dritte weitergegeben werden dürften (act. 22). Diese Pflicht zur vertraulichen Behandlung des polizeilichen Protokolls besteht bis auf Widerruf durch das VSG auch nach erfolgter Mitteilung dieses Entscheides.

20. Der Rekursgegner teilte dem VSG am 17. November 2009 mit, dass er auf eine weitere Stellungnahme verzichte (act. 23).
21. Mit Email vom 17. November 2009 gelangte die mitbetroffene Partei mit verschiedenen Bemerkungen und Fragen zur Verfügung des VSG vom 16. November 2009 an den Vorsitzenden, insbesondere auch mit Fragen zur Parteistellung der mitbetroffenen Partei (act. 24).
22. Der Vorsitzende antwortete noch am gleichen Tag und bestätigte die Parteistellung der mitbetroffenen Partei und stellte klar, dass *"im vorliegenden Verfahren auch das Verhalten, die Interessen bzw. die eventuelle Verantwortlichkeit der EVZ Sport AG zu prüfen"* seien (act. 25).
23. Am 23. November 2009 reichte die Rekurrentin ihre Stellungnahme zu den Rechtsschriften, Protokollen und Fragen des VSG ein (act. 26).
24. Die mitbetroffene Partei reichte am 23. November 2009 ein Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Stellungnahme zu den Rechtsschriften, Protokollen und Fragen des VSG um zwei Tage ein (act. 27). Der Vorsitzende gewährte diese Fristerstreckung noch am gleichen Tag (act. 28).
25. Am 25. November 2009 erhielt das VSG die Stellungnahme von der mitbetroffenen Partei (act. 29).
26. Das VSG leitete am 26. November 2009 die neu eingegangenen Stellungnahmen an die jeweils anderen Parteien weiter, so dass alle Parteien im Besitz über alle ins Recht gelegten Unterlagen waren (act. 30).
27. Am 26. November 2009 erkundigte sich ein Mitglied des VSG bei einem ehemaligen Berufsfeuerwehrkommandanten der Stadt Winterthur zu verschiedenen Fragen zum Brandschutz, insbesondere auch zur Frage, ob und wie brennende pyrotechnische Materialien ohne Gefahr gelöscht werden können (act. 31).
28. Am 30. November 2009 erkundigte sich der Vorsitzende bei einem Dienstgruppenkommandanten der Berufsfeuerwehr Zürich zu Fragen zum Brandschutz, namentlich auch zur Frage, ob und wie brennende pyrotechnische Materialien ohne Gefahr gelöscht werden können (act. 32).

29. Ebenfalls am 30. November 2009 übersandte der Vorsitzende den Parteien zwei Zusammenfassungen der bei der Feuerwehr eingeholten Auskünfte zur freiwilligen Vernehmlassung (act. 33). Gleichzeitig bot der Vorsitzende den Parteien die Möglichkeit, zu den bisherigen Eingaben der anderen Parteien und Beweismitteln nochmals Stellung zu nehmen; Frist hierfür war der 3. Dezember 2009 (act. 33). Ebenso wies er darauf hin, dass das VSG keine weiteren Untersuchungen und Abklärungen zum Sachverhalt beabsichtige (act. 33).
30. Der Rekursgegner verzichtete am 1. Dezember 2009 auf eine Stellungnahme (act. 34).
31. Am 2. Dezember 2009 ersuchte die Rekurrentin den Vorsitzenden um eine Fristerstreckung (act. 35). Der Vorsitzende gewährte eine Fristerstreckung für die Einreichung der Stellungnahme zu den bisherigen Eingaben und Beweismitteln bzw. zu den bei der Feuerwehr eingeholten Auskünfte bis zum 7. Dezember 2009 (act. 36).
32. Am 3. Dezember 2009 reichte die mitbetroffene Partei ihre Stellungnahme ein (act. 37).
33. Am 7. Dezember 2009 ging beim VSG die Stellungnahme der Rekurrentin ein (act. 38).
34. Der Vorsitzende stellte noch am gleichen Tag sicher, dass jede Partei über jede der neuen Stellungnahmen verfügte (act. 39). Ebenso informierte er die Parteien, dass der Entscheid voraussichtlich in der Folgeweche eröffnet werde (act. 39).

II. ZUSAMMENFASSUNG DES RELEVANTEN SACHVERHALTS

35. Am 9. Oktober 2009 fand das Meisterschaftsspiel Nationalliga A EV Zug – ZSC Lions statt. Die mitbetroffene Partei bestimmte für dieses Spiel das "*Dispositiv C (Hochrisiko-Fans)*" (act. 29, Ziff. 7 f.). Dem Sicherheitsdienst des Heimclubs (der mitbetroffenen Partei) wurden sieben Sicherheitsleute des Gastclubs (der Rekurrentin) an die Seite gestellt (act. 26, Ziff. 34 f.).
36. Im Vorfeld dieses Spiels hatte die Rekurrentin Einsicht in die Datenbank "Hoogan" beantragt. Im Rahmen dieser Einsichtnahme stellte die Rekurrentin fest, dass über mehrere, teilweise ihr auch unbekannte Personen wegen nicht genauer bezeichneten Gewalttätigkeiten ein Rayonverbot verhängt worden war (act. 11, Ziff. 35). Zu diesen Personen gehörte auch der Jugendliche, P.X., wohnhaft im Kanton Zürich. In Absprache mit dem Hooligan-Experten der Stadtpolizei Zürich verhängte die Rekurrentin präventiv ein schweizweites Stadionverbot gegen P.X. (act. 11, Ziff. 35). Dieses Stadionverbot wurde P.X. mit Einschrei-

ben, datiert vom 8. Oktober 2009, mitgeteilt. Dieses Einschreiben wurde von P.X. am 9. Oktober 2009, um ca. 09:00 Uhr, empfangen (act. 40).

37. P.X. ist gemäss eigenen Aussagen "Fan der ZSC Lions" und besucht seit ca. zwei Jahren regelmässig, auch auswärts (einschliesslich Champions League Spiele in Finnland und Prag), die Spiele der ZSC Lions (act. 18, S. 7). Gemäss Angaben der Rekurrentin ist er derzeit jedoch nicht Inhaber einer Saisonkarte oder Top 14 Karte (act. 26, Ziff. 44).
38. P.X. reiste am 9. Oktober 2009 gemeinsam mit ein paar Kollegen nach Zug zum Spiel EV Zug – ZSC Lions (act. 18, S. 2). P.X. hatte vor der Abreise nach Zug in einem Waffengeschäft eine Dose Rauchpulver von 840 Gramm gekauft (act. 18, S. 3, 6). Dieses Rauchpulver füllte P.X. während der Zugfahrt in vier Säcke ab; einen davon behielt er und die anderen drei verteilte er unter seine Kollegen (act. 18, S. 2). Von diesen vier Kollegen von P.X. ist mindestens einer Inhaber einer Saisonkarte der Rekurrentin (act. 26, Ziff. 43).
39. Um ca. 19:00 Uhr fand gemäss Angaben der mitbetroffenen Partei ein "Pyro-Marsch" der ZSC Lions-Fans vom Bahnhof Zug zum Eistadion statt (act. 29/8 und act. 29, Ziff. 7). Zu allfälligen Ausschreitungen oder Beschädigungen anlässlich dieses Marsches äussern sich die Parteien nicht weiter; auch auf dem Internet (Google) finden sich keine näheren Informationen dazu, wie eine Internet-Recherche ergeben hat.
40. Sowohl P.X. als auch seinen Kollegen gelang es, die mit dem Rauchpulver abgefüllten Säcke ins Stadion "hineinzuschmuggeln". P.X. hatte seinen Sack in seinen Unterhosen versteckt, um zu verhindern, dass der Sicherheitsdienst ihm das Rauchpulver bei der Eingangskontrolle abnehmen würde (act. 18, S. 2).
41. P.X. hatte am Nachmittag des 9. Oktober 2009, bevor er das Stadion betrat, gemäss eigenen Angaben rund 4.5 Liter Bier getrunken (act. 18, S. 8 f.).
42. Noch vor Spielanpfiff zündete P.X. im ZSC-Fan-Sektor das gesamte Rauchpulver, das er und seine Kollegen hineinschmuggelten, in einem kurz zuvor im Stadion gefundenen Plastiksack an (act. 8, 9, 18 und 29/9). Gemäss Angaben der mitbetroffenen Partei war dies "ca. um 19:43 Uhr" (act. 29, Ziff. 3 und act. 29/8) bzw. um ca. 19:40 Uhr (act. 37, Ziff. 5), gemäss Angaben des Headschiedsrichters war es um 19:40 Uhr (act. 19). P.X. trug keine ZSC-Fanartikel an jenem Abend (act. 18, S. 11).
43. Weil der Rauch schon sehr bald das Spiel zu beeinträchtigen schien, fragte der Headschiedsrichter die Trainer der beiden Mannschaften bereits nach einer Spielminute, ob sie

das Spiel unterbrechen wollten (act. 19). Beide Trainer verneinten und wollten weiterspielen (act. 19). Weil die Rauchentwicklung jedoch immer stärker wurde, entschied der Hauptschiedsrichter in der 3. Spielminute, das Spiel dennoch einstweilen zu unterbrechen (act. 19). Zudem informierte der Game Supervisor, Beat Marti, den Geschäftsführer NL (act. 3).

44. Nicht genau bekannt ist, wie lange genau das Rauchpulver brannte und Rauch verursachte. Die diesbezüglichen Angaben der mitbetroffenen Partei sind widersprüchlich: Zunächst behauptet sie, das Rauchpulver hätte von ca. 19:43 bis ca. 19:50 Uhr gebrannt (act. 29, Ziff. 3 und 11) und bestätigt dies auch unter Hinweis auf eine schriftliche Auskunft von Herrn Stocker (Vorstand EVZ / Delegierter für Sicherheit), wonach das Rauchpulver *"ca. 8 Minuten gebrannt"* hat (act. 29/10). In ihrer letzten Rechtsschrift behauptet die mitbetroffene Partei hingegen, es sei um 19:40 Uhr angezündet worden und hätte *"maximal 4 Minuten gebrannt"* (act. 37, Ziff. 5); als Beweis hierfür reicht sie eine Kopie eines nicht scharfen Digitalfotos eines nicht bezeichneten Urhebers ein, das angeblich kurz vor Spielanpfiff aufgenommen wurde und auf dem keine aus dem ZSC-Fan-Sektor emporsteigende dicke Rauchwolke mehr zu sehen ist (act. 37/19). Treffen die Angaben von Schiedsrichter Eichmann zu, wonach das Rauchpulver bereits um ca. 19:40 Uhr brannte, so hat es vielleicht sogar von 19:40 bis 19:50 Uhr gebrannt (vgl. act. 19 und act. 29, Ziff. 11). Wie viele Minuten das Rauchpulver gebrannt und geraucht hat, ist nicht eindeutig und die diesbezüglichen Aussagen reichen wie gezeigt von 4 bis 10 Minuten. Unbestritten ist hingegen, dass niemand, insbesondere auch nicht der Sicherheitsdienst der mitbetroffenen Partei, intervenierte und versuchte, das brennende Rauchpulver zu löschen.
45. Der Rauch verteilte sich immer mehr im Stadion (act. 3 und 29/8), dies offenbar auch nachdem das Rauchpulver abgebrannt war. Um 19:59 Uhr wurde die Feuerwehr alarmiert (act. 29/8).
46. Kurz vor dem Feuerwehreinsatz teilte der Hauptschiedsrichter den Trainern der beiden Mannschaften mit, dass er bis 20:25 Uhr warten würde, um dann definitiv über die Fortsetzung bzw. den Abbruch des Spiels zu entscheiden (act. 1 und 19).
47. Um ca. 20:10 Uhr traf die Feuerwehr ein (act. 29, Ziff. 14 und act. 29/8). Sie stellte fest, dass die stadioneigenen Mittel nicht ausreichen würden, um den Rauch zu beseitigen, und sie setzten daher "grosse Feuerwehrventilatoren" ein (act. 29/8).
48. Die Clubvertreter, der Game Supervisor und der Geschäftsführer NL waren in dieser Zeit stets in Kontakt (act. 3; vgl. auch act. 19).

49. Trotz des Feuerwehreinsatzes blieb ein beissender Gestank in der Halle (act. 3). Daraufhin "entschieden" die Clubvertreter Peter Zahner (ZSC Lions) und Patrick Lengwiler/Roli Wyss (EV Zug) gemeinsam mit Beat Marti (Game Supervisor) und dem Geschäftsführer NL, das Spiel nicht fortzusetzen, um nicht die Gesundheit der Spieler und der Zuschauer zu gefährden (act. 3). Die involvierten Parteien waren sich auch einig, auf einen Spielfeldprotest zu verzichten und stattdessen das Spiel neu anzusetzen. Der definitive Spielabbruch wurde um ca. 20:40 bzw. 20:45 Uhr bekanntgegeben (act. 29/8 bzw. act. 1 und 9). Im Schiedsrichterrapport heisst es entsprechend: *"Um 20.25 Uhr war klar, dass das Spiel nicht mehr fortgesetzt werden kann und ich wollte das Spiel abbrechen. Diese Entscheidung wurde, zum Ärger Aller, jedoch aus der Ferne getroffen. So wurden Fans und Mannschaften noch einmal 20 Minuten hingehalten"* (act. 1).
50. Mit Bezug auf die Beeinträchtigung der Gesundheit der Zuschauer ist lediglich folgendes bekannt: *"Vom Samariterverein wurden 12 Zuschauer mit Atemproblemen oder anderen auf die Rauchentwicklung zurückzuführenden Beschwerden behandelt. Zehn Zuschauer konnten nach kurzer Pflege wieder nach Hause entlassen werden. Zwei Zuschauerinnen wurden nach ärztlicher Konsultation zu weiteren Abklärungen, Therapie und Beobachtung mittels RDZ ins Zuger Kantonsspital nach Baar überwiesen"* (act. 29/13).

III. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN PARTEIVORBRINGEN

A. Rekursgegner

51. Gemäss dem Rekursgegner ist es aufgrund des Wortlauts eindeutig, dass nur der Schiedsrichter die Kompetenz hat, ein Spiel abzubrechen (act. 10, Begründung Ziff. 1 Abs. 2). Nach ihm ist erstellt, dass der Headschiedsrichter von seiner Möglichkeit Gebrauch machte und entschied, das Spiel nicht weiterzuführen, weil die Sicherheit und Gesundheit der Spieler und Zuschauer nicht mehr gewährleistet schien (act. 10, Begründung Ziff. 1 Abs. 2 und 3). Der Entscheid des Schiedsrichters sei ein klarer Anwendungsfall von Art. 16 Abs. 1 Spielstrich 4 RSB (act. 10, Begründung Ziff. 1 Abs. 3).
52. Der Rekursgegner verneint demgegenüber ausdrücklich die Anwendung von Art. 16 Abs. 3 RSB (der die Konsequenzen regelt, wenn beide Mannschaften einen Spielabbruch verursachen), weil Art. 16 Abs. 1 Spiegelstrich 1-3 RSB abschliessend aufzählen würden, wann einer Mannschaft oder auch beiden Mannschaften vorgeworfen werden müsse, einen Spielabbruch verursacht zu haben (act. 10, Begründung Ziff. 2). Zudem verneint er ausdrücklich,

dass das Anzünden einer Rauchpetarde durch Zuschauer in einem Sportstadion ein Fall von höherer Gewalt im Sinne von Art. 12 RSB sei (act. 10, Begründung Ziff. 2).

53. Der "Entscheid" des Geschäftsführers NL, das Spiel nach Absprache mit den beiden Clubs neu anzusetzen, findet gemäss Ansicht des Rekursgegners im RSB keine Stütze (act. 10, Begründung Ziff. 3). Auch würde die Berufung auf Gewohnheitsrecht nicht weiterhelfen, ebenso wenig der Seitenblick auf Art. 23 Abs. 5 Statuten NL, wonach der Geschäftsführer im Falle nachgewiesener Dringlichkeit befugt ist, Beschlüsse zu fassen, die in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen (act. 10, Begründung Ziff. 3).
54. Weiter weist der Rekursgegner auf den aus seiner Sicht eindeutigen Willen des "Gesetzgebers" hin, dass ein Spiel wegen störenden Einflüssen von Zuschauern abgebrochen werden könne, und sich genau dies im gegebenen Fall zugetragen habe (act. 10, Begründung Ziff. 5 Abs. 1).
55. Gemäss dem Rekursgegner ist P.X. aufgrund seiner Vorgeschichte eindeutig dem ZSC-Fanlager zuzuordnen (act. 10, Begründung Ziff. 5 Abs. 1). Ebenso habe die Rekurrentin die im Tarifverfahren ergangene Busse von CHF 1'000.- akzeptiert, was für die Zuordnung von P.X. zu den ZSC-Anhängern spreche (act. 10, Begründung Ziff. 5 Abs. 1). Es hätte an den Szenenkennern des ZSC gelegen, dem betroffenen Zuschauer den Eingang in die Halle zu verwehren (act. 10, Begründung Ziff. 5 Abs. 1).
56. Die eigentliche Absicht des Gesetzgebers könne nur gewesen sein, die Clubs zu sensibilisieren, ihre Fans in die Pflicht zu nehmen und ihnen beizubringen, wer welche Folgen zu tragen habe (act. 10, Begründung Ziff. 5 Abs. 3). In diesem Sinne sei die Bestimmung sehr restriktiv auszulegen (act. 10, Begründung Ziff. 5 Abs. 3).
57. Aus diesen Gründen kam der Rekursgegner zum Schluss, eine Spielwiederholung sei nicht möglich, und es müsse gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Spiegelstrich 4 i.V.m. Art. 16 Abs. 4 RSB eine Forfait-Niederlage zugunsten des EV Zug ausgesprochen werden.

B. Rekurrentin

58. Die Rekurrentin begründet ihre Rechtsbegehren mit einer Hauptbegründung und mit einer Eventualbegründung:

a) Hauptbegründung

59. Gemäss der Rekurrentin ist dem RSB kein Hinweis darauf zu entnehmen, dass ausschliesslich der Schiedsrichter über einen Spielabbruch beschliessen könne (act. 11, Ziff. 12). Nach ihrer Auffassung sind einerseits auch der Geschäftsführer NL nach Art. 23 Abs. 5 Statuten NL und andererseits die Verantwortlichen der beiden Clubs gestützt auf die Grundsätze Gerechtigkeit und Fairness befugt, einen Spielabbruch zu beschliessen (act. 11, Ziff. 16 ff.).
60. Nach Auffassung der Rekurrentin ist der Entscheid über den Spielabbruch nicht vom Schiedsrichter, sondern von den Clubverantwortlichen und dem Geschäftsführer NL getroffen worden (act. 11, Ziff. 13 ff., 22). Deshalb gelange Art. 16 Abs. 1 Spiegelstrich 4 RSB (der auf den Schiedsrichterentscheid abstellt) und damit auch Art. 16 Abs. 4 RSB nicht zur Anwendung (act. 11, Ziff. 22).
61. In den Reglementen der NL GmbH sei die Situation nicht geregelt, wie mit einem Spiel zu verfahren sei, das nicht gestützt auf Art. 16 RSB (also einen Schiedsrichterentscheid) abgebrochen wurde (act. 11, Ziff. 25). Es liege diesbezüglich eine Lücke vor, die der Rechtsanwendende zu füllen habe (act. 11, Ziff. 25).
62. Die Lückenfüllung sei insbesondere nach den Kriterien der sportlichen Gerechtigkeit, der Neutralität und der Billigkeit auszurichten (act. 11, Ziff. 25). Auch sei der klar geäusserte Wille der betroffenen Parteien zu berücksichtigen (act. 11, Ziff. 25); ebenso Art. 23 Abs. 5 Statuten NL, wonach dem Geschäftsführer NL eine Kompetenz für dringliche Entscheide zukomme (act. 11, Ziff. 26).
63. Der hier zu beurteilende Vorfall sei durchaus mit den Sachverhalten höherer Gewalt zu vergleichen, was zumindest die analoge Anwendung von Art. 12 Abs. 8 RSB rechtfertige, wonach die Entscheidung über die Absage eines Spiels im Falle von höherer Gewalt dem Ressortleiter Spielbetrieb NL bzw. dem Geschäftsführer NL obliege (act. 11, Ziff. 27). Vorliegend sei der Entscheid in diesem Sinne gefällt worden (act. 11, Ziff. 28).
64. Vor diesem Hintergrund sei eine Spielwiederholung anzuordnen.

b) Eventualbegründung

65. Die Rekurrentin bringt darüber hinaus (eventualiter) vor, P.X. sei kein Anhänger von ihr und sie hätte alles Mögliche unternommen, um sich von ihm zu distanzieren; insbesondere habe sie auch vor dem Spiel ein Stadionverbot ausgesprochen (act. 11, Ziff. 33 ff.). Es müsse

ausgeschlossen sein, dass der Rekurrentin die Verantwortung für eine Person, die sie aus faktischen und gesetzlichen Gründen gar nicht kennen könne, aufgebürdet werde (act. 11, Ziff. 37). Ein Club solle die Verantwortung nur dafür übernehmen, worauf er auch tatsächlich Einfluss haben könne (act. 11, Ziff. 39). Da P.X. kein Anhänger von ihr sei, könne Art. 16 Abs. 4 RSB auch nicht zur Anwendung gelangen.

66. Ferner fügt die Rekurrentin an, dass die Auffassung des Rekursgegners vermehrte Zwischenfälle zur Folge hätte, insbesondere indem fehlgeleitete Fans in den Fansektoren des Gegners Zwischenfälle provozieren und damit die Meisterschaft manipulieren könnten (act. 11, Ziff. 40).
67. Weiter führt die Rekurrentin aus, der Rekursgegner sei zu Unrecht von einer kausalen Gefährdungshaftung (act. 11, Ziff. 43) bzw. einer Kausalhaftung (act. 11, Ziff. 60) ausgegangen; eine solche sei nicht sachgerecht, sei von den relevanten Reglementen nicht gedeckt und verstosse gegen übergeordnetes Recht (act. 11, Ziff. 43 ff.). Sie verweist namentlich auch auf Art. 93 RPR und Art. 5 ROS (act. 11, Ziff. 44 ff.; act. 26, Ziff. 8, 22).
68. Der Rekursgegner hätte das Verschulden prüfen müssen; ihr sei kein Verschulden anzulasten, sie habe alles unternommen, was in ihrem Einflussbereich stünde (act. 11, Ziff. 43 ff.; act. 26, Ziff. 8).
69. Auch aus diesen Überlegungen sei keine Forfait-Niederlage zulasten der ZSC Lions auszusprechen, macht die Rekurrentin geltend.

C. Mitbetroffene Partei

70. Die mitbetroffene Partei betont, dass das vorliegende Verfahren in einem grösseren Gesamtzusammenhang zu betrachten sei und es eine Signalwirkung für den Eishockeysport und ihre Zuschauer haben sollte (act. 17, Ziff. 5; act. 29, Ziff. 17).
71. Weiter weist sie darauf hin, dass der Entscheid Wirkungen auf den Hooliganismus haben kann und die Wiederholung des Spiels künftig die Gefahr der Manipulation durch Zuschauer erhöhen würde (act. 17, Ziff. 6 ff.).
72. Ferner weist sie darauf hin, dass es Entscheide gebe, die eine Kausalhaftung des Gastclubs befürworten (act. 17, Ziff. 10).

73. Die Ausführungen der mitbetroffenen Partei sind primär tatsächlicher Natur. Auf sie wird, soweit relevant, in Teil F eingegangen.

IV. VERFAHRENRECHTLICHES

74. Art. 68 RPR sieht gegen Disziplinarentscheide des Einzelrichters der SIHA im ordentlichen Verfahren ausdrücklich den Rekurs vor, weshalb gegen den Entscheid des Rekursgegners der Rekurs zulässig ist. Die Rekurseingabe der Rekurrentin vom 27. Oktober 2009 ist frist- und formgerecht erfolgt (Art. 69 RPR). Die Rekurrentin ist offensichtlich unmittelbar beschwert (Art. 7 Abs. 2 RPR). Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf den Rekurs einzutreten ist.
75. Einsprachen gegen die mit Verfügung des Präsidenten des VSG vom 28. Oktober 2009 mitgeteilte Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt (vgl. Art. 16 RPR).
76. Das Rekursverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, wobei das VSG nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 71 RPR).
77. Die Parteien hatten mehrfach die Gelegenheit, ihre Standpunkte zu vertreten und zu den Rechtsschriften der anderen Parteien umfassend Stellung zu nehmen. Das rechtliche Gehör wurde umfassend gewährt (vgl. Art. 13 RPR). Ein Beweisverfahren mit Zeugeneinvernahmen erübrigt sich, da der relevante Sachverhalt genügend abgeklärt ist und der relevante Sachverhalt unbestritten ist. Das VSG erachtet es insbesondere nicht als notwendig, eine weitere Befragung von Herrn Stalder und einen Augenschein im Stadion Herti vorzunehmen, wie von der mitbetroffenen Partei beantragt (act. 37). Das VSG möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass alle drei Mitglieder des VSG die Herti-Halle kennen und dort schon Spiele live gesehen haben. Ebenfalls nicht notwendig ist eine Zeugenbefragung, wie die Rekurrentin mehrfach offeriert.

V. MATERIELLRECHTLICHES

A. Gegenstand und Fragestellung

78. Im vorliegenden Verfahren geht es einzig um die eventuelle verbandsrechtliche Verantwortlichkeit der Rekurrentin (ZSC Lions) und der mitbetroffenen Partei (EV Zug). Nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist insbesondere die eventuelle zivilrechtliche und strafrechtliche

Verantwortung der Zuschauer, die das Rauchpulver ins Stadion hineingeschmuggelt, dort angezündet und dadurch den Spielabbruch verursacht haben.

79. Der relevante Sachverhalt ist unbestritten. Die unterschiedlichen Auffassungen der Parteien beziehen sich auf die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes und lassen sich im Wesentlichen auf folgende Fragen zusammenfassen:
- a) Kann der Geschäftsführer NL gemeinsam mit den Clubverantwortlichen entscheiden, ein Spiel abzubrechen?
 - b) Kann das Anzünden von pyrotechnischem Material ein Akt höherer Gewalt darstellen?
 - c) Unter welchen Voraussetzungen muss ein Gastclub für das Fehlverhalten seiner Anhänger einstehen?
 - d) Unter welchen Voraussetzungen muss ein Heimclub für das Verhalten der Zuschauer einstehen bzw. wie muss er bei Zuschauerausschreitungen, in concreto beim Abbrennen von pyrotechnischem Material, reagieren?

B. Massgebliche Rechtsgrundlagen

80. Die Frage, ob eine Spielwiederholung, eine Forfait-Niederlage und/oder andere Disziplinar-massnahmen die verbandsrechtlichen Folgen des Abbruchs des Meisterschaftsspiels vom 9. Oktober 2009 sind, ist nach den massgeblichen Verbandsreglementen der SIHA sowie den Reglementen der Nationalliga GmbH zu beurteilen (vgl. Art. 4 RPR).
81. Die Parteien bringen mehrfach sinngemäss vor, "aus sportlicher Sicht" sei die Wiederholung des Spiels die zu bevorzugende, faire Entscheidung (z.B. act. 17, Ziff. 7 oder act. 11, Ziff. 20). Das VSG möchte klarstellen, dass es an die Reglemente gebunden ist und eine Spielwiederholung nur dann anordnen kann, wenn dies in den Reglementen entsprechend vorgesehen ist. Nur so kann innerhalb des Verbandes Rechtssicherheit gewährt und eine Willkürhinausnahme verhindert werden. Verfehlt ist auch die von der Rekurrentin gemachte Äusserung "*[d]ie Reglemente sind das eine, der Sport das andere*" (act. 5); die Reglemente sind wie die Spielregeln vielmehr Teil des Sportes. Was aus sportlicher Sicht der richtige Entscheid ist, ist entsprechend den Reglementen zu entnehmen. Wird es gewünscht oder sogar als erforderlich erachtet, die gegenwärtigen Regeln aufzuheben oder abzuändern, so ist dies zwingend ausschliessliche Sache der SIHA oder der NL GmbH und nicht des Einzelrichters oder des VSG.

82. Insbesondere folgende Verbandsreglemente sind für das vorliegende Verfahren massgeblich: (1) das Rechtspflegereglement Teil-Reglement NL vom 1.5.2006 ("**RPR**"), (2) das Reglement für den Spielbetrieb der Nationalliga GmbH vom 25.9.2008 ("**RSB**"), (3) das Reglement Ordnung und Sicherheit der Nationalliga GmbH vom 13.6.2008 ("**ROS**") sowie (4) die Statuten der Nationalliga GmbH vom 13.6.2008 ("**Statuten NL**").

C. Der Entscheid über den Spielabbruch

83. Art. 16 Abs. 1 Spiegelstrich 4 RSB lautet wie folgt: *"Der Schiedsrichter kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe das Spiel vor Ablauf der regulären Spielzeit abbrechen. Als schwerwiegende Gründe gelten insbesondere die Gefährdung der Sicherheit der Spieler, Offiziellen oder Zuschauer sowie weitere Handlungen, die eine Weiterführung des Spiels als unmöglich oder inopportun erscheinen lassen."* Für das VSG ist es eindeutig, dass im gegebenen Fall ein schwerwiegender Grund im Sinne dieser Bestimmung vorlag und der Headschiedsrichter gestützt auf diese Bestimmung das Spiel abbrechen durfte und auch musste.
84. Das VSG teilt insbesondere auch die Auffassung des Rekursgegners, wonach es grundsätzlich ausschliesslich am Schiedsrichter liegt, über den Abbruch eines Spieles zu entscheiden (act. 16). Eine allgemeine Parallelkompetenz des Geschäftsführers NL und vor allem der Verantwortlichen der betroffenen Teams, über den Spielabbruch zu entscheiden, wie sie die Rekurrentin geltend macht (siehe act. 11, Ziff. 11 ff.), kann nach Auffassung des VSG den anwendbaren Reglementen nicht entnommen werden. Ebenso wenig ist der Nachweis über entsprechendes Gewohnheitsrecht erbracht.
85. Den Reglementen lässt sich auch keine Regelung der Abgrenzung und Hierarchie von Parallelkompetenzen entnehmen. Eine allgemeine Parallelkompetenz ohne gleichzeitige Regelung der Hierarchie der Kompetenzen ist jedoch nicht sinnvoll, da sie die Gefahr von Kompetenzkonflikten und widersprüchlicher Entscheide birgt. Auch diese Überlegung spricht gegen eine allgemeine Parallelkompetenz und bestätigt den Grundsatz der ausschliesslichen Kompetenz der Schiedsrichter.
86. Nur in besonderen Ausnahmefällen, z.B. wenn die Schiedsrichter aufgrund besonderer Vorkommnisse die Entscheidungsfähigkeit verloren haben, stellt sich die Frage, wer dann anstelle der Schiedsrichter über den Abbruch bzw. die Fortsetzung des Spiels zu entscheiden hat. Weil es sich vorliegend jedoch nicht um einen derartigen Ausnahmefall handelt, ist diese Frage in diesem Verfahren nicht weiter zu klären.

87. Dass der Headschiedsrichter die Trainer der beiden Teams jeweils konsultierte bzw. mit ihnen die Sachlage besprach, bedeutet freilich nicht, dass der Schiedsrichter seine Entscheidungskompetenz in die Hände anderer gab. Auch das Argument, der Entscheid sei allein in den Köpfen der Clubverantwortlichen, des Game Supervisors und des Geschäftsführers NL gefällt worden, verfängt nicht, wie der Rekursgegner richtig festgestellt hat. Das letzte Wort hat stets der Schiedsrichter. Davon ging vorliegend auch Schiedsrichter Eichmann aus, der diesen Entscheid gemäss eigenen Angaben auch *"offiziell gefällt"* hat (act. 19).
88. Aus den dargelegten Gründen ist davon auszugehen, dass der Schiedsrichter gemäss Art. 16 Abs. 1 Spiegelstrich 4 RSB das Spiel nach Rücksprache mit den Clubs, jedoch in eigener Kompetenz und Verantwortung rechtmässig abgebrochen hat.

D. Höhere Gewalt

89. Art. 12 f. RSB regeln die Fälle der höheren Gewalt. Als höhere Gewalt gilt gemäss Art. 12 Abs. 2 RSB *"ein unvorhersehbares und unvermeidliches Ereignis, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht"*. Sicherlich gehören Naturgewalten wie Unwetter, Erdbeben oder Lawinen zu höherer Gewalt im Sinne von Art. 12 Abs. 2 RSB. Ebenso können in besonderen Fällen auch von Menschen ausgelöste Ereignisse als höhere Gewalt im vorgenannten Sinne qualifiziert werden, man denke etwa an einen Terrorakt.
90. Das VSG teilt die Auffassung des Rekursgegners und sieht im Anzünden von pyrotechnischem Material durch einen Zuschauer keine Form von höherer Gewalt. Insbesondere sind solche Verhaltensweisen sowie andere Zuschauerausschreitungen weder unvorhersehbar noch unabwendbar. Dies bestätigt das ROS unmissverständlich (siehe Art. 9 ROS). Auch die herrschende Rechtslehre vertritt die Ansicht, dass Zuschauerausschreitungen voraussehbar sind und heute mit solchen stets zu rechnen ist (HAAS ULRICH/JANSEN JULIA, Die verbandsrechtliche Verantwortlichkeit für Zuschauerausschreitungen im Fussball, in: Arter/Baddeley (Hrsg.), Sport und Recht, Bern 2008, 136, m.w.H.).
91. Dem in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argument der Rekurrentin (act. 11, Ziff. 28), der Headschiedsrichter hätte das Spiel nicht anpfeifen dürfen und Art. 12 Abs. 8 RSB hätte direkt dazu geführt, dass der Ressortleiter Spielbetrieb NL oder der Geschäftsführer NL das Spiel hätte absagen und verschieben können, kann nicht zugestimmt werden, weil es sich vorliegend eben nicht um einen Fall höherer Gewalt oder Vergleichbarem handelt. Der Rekursgegner hat für den Fall, dass die Anhänger eines Clubs den Anpfiff eines Spiels verhindern, in seinem Entscheid ausgeführt, dass in einem solchen Fall Art. 16 Abs. 3 und/oder

4 RSB per Analogie oder Lückenfüllung zur Anwendung kommt (act. 10, Begründung Ziff. 6), und eben nicht Art. 12 RBS (act. 10, Begründung Ziff. 2). Dem kann das VSG nur zustimmen (vgl. dazu auch hinten Ziff. 124 ff.).

92. Aus diesen Gründen finden vorliegend die Bestimmungen über höhere Gewalt keine Anwendung.

E. Die Verantwortung der Rekurrentin für ihre Anhänger

a) Anhängerschaft

93. Unbestritten ist, dass P.X. seit mindestens zwei Jahren sehr regelmässig die Spiele der ZSC Lions besucht, auch Auswärtsspiele (inklusive Auslandsspiele). Nach Zustellung des Protokolls der Befragung von P.X. bestritt die Rekurrentin nicht mehr, dass es sich bei ihm um einen ZSC-Anhänger handelt. Ebenso scheint zumindest einer der Kollegen von P.X., die mithalfen, das Rauchpulver hineinzuschmuggeln, regelmässig die ZSC Lions-Spiele zu besuchen, ist er doch im Besitz einer Saisonkarte. Ebenfalls unbestritten ist, dass P.X. und seine Kollegen sich im ZSC-Fan-Sektor aufhielten und dort das Rauchpulver anzündeten.
94. Es wird von keiner Partei behauptet, bei P.X. oder seinen Kollegen handle es sich um Anhänger des EV Zug oder einer anderen Mannschaft, die sich in fremdes Terrain begeben hätten, um dort das Rauchpulver anzuzünden und damit die Meisterschaft zu manipulieren. Beim Spielstand von 0:0 in der 3. Spielminute würde ein solches Verhalten auch keinen Sinn machen. Insofern ist dieser Sonderfall nicht näher zu prüfen.
95. Dass die Rekurrentin P.X. nicht als ihren Fan betrachtet bzw. betrachten möchte, ist verständlich, doch in rechtlicher Hinsicht unbehelflich. Dass die Rekurrentin sich darum bemüht, sich von solchen Anhängern zu distanzieren, und dass sie auch Stadionsperren ausspricht, ist begrüßenswert und positiv, führt aber nicht dazu, dass solche Anhänger nicht dem Club zugeordnet werden. Andernfalls könnte sich ein Club relativ einfach von gewaltbereiten Anhängern abgrenzen und eine Bestimmung wie z.B. Art. 16 Abs. 4 RSB wäre toter Buchstabe.
96. Unter welchen Bedingungen ein Anhänger einem Club zugeordnet werden kann, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu prüfen. Wichtige Kriterien können u.a. auch die Regelmässigkeit der Spielbesuche, der übliche Aufenthaltsort des Anhängers (Fansektor) sowie dessen subjektive Sicht und Einstellung zum Club sein. P.X. sowie sein Kollege mit der Saisonkarte besuchen regelmässig die Spiele der ZSC Lions und betrachten sich

selbst als Anhänger dieses Clubs; zumindest am Abend vom 9. Oktober 2009 hielten sie sich auch im Fan-Sektor der ZSC Lions auf. Vor diesem Hintergrund teilt das VSG die Auffassung des Rekursgegners und erachtet es als eindeutig, dass P.X. – wie auch sein Kollege mit der Saisonkarte – der Anhängerschaft der ZSC Lions zuzuordnen ist.

b) Rechtsfolgen

97. Dementsprechend muss die Rekurrentin für die Konsequenzen eintreten, welche die massgeblichen Rechtsgrundlagen für Ausschreitungen von Anhängern eines Gastclubs vorsehen.
98. Art. 16 Abs. 4 RSB sieht folgendes vor: *"Führen störende Einflüsse von Zuschauern zum Abbruch des Spiels, so verliert diejenige Mannschaft das Spiel mit dem Ergebnis von 0 : 5, deren Anhänger eindeutig als die störenden Zuschauer identifiziert werden können."* Gemäss dieser Bestimmung muss also eine Mannschaft eines Anhängers für dessen Verhalten mit einer Forfait-Niederlage von 0:5 eintreten, ohne dass sie die Möglichkeit eines Exkulpationsnachweises hätte. Diese Bestimmung gilt unmissverständlich für Heim- und Gastclubs gleichermassen.
99. Diese Regelung ist entgegen der Auffassung der Rekurrentin nicht aussergewöhnlich. So sehen z.B. die Statuten des Schweizerischen Fussballverbandes vor, dass ein Club verschuldensunabhängig für das Verhalten seiner Anhänger einzustehen hat (vgl. Art. 59 Ziff. 3 Statuten Schweizerischer Fussballverband). Dies gilt im Fussball auch auf internationaler Ebene, und zwar ebenfalls für den Heim- wie auch den Gastclub (siehe HAAS ULRICH/JANSEN JULIA, Die verbandsrechtliche Verantwortlichkeit für Zuschauerausschreitungen im Fussball, in: Sport und Recht. Sicherheit im Sport, Arter/Baddeley (Hrsg.), Bern 2008, 130 ff., insbes. 152 ff., m.w.H.). Auch der Court of Arbitration for Sport (CAS) hat die verschuldensunabhängige Haftung für die eigenen Fans schon mehrfach klar bestätigt (CAS 2008/A/1688 – Club Atlético Madrid vs UEFA; CAS 2007/A/1217 – Feyernoord Rotterdam vs UEFA; CAS 2002/A/423 – PSV NV Eindhoven vs UEFA).
100. Die Rekurrentin verweist mehrfach auf Art. 93 RPR und versucht daraus eine allgemeine Verschuldenshaftung in Bezug auf das Verhalten der eigenen Fans abzuleiten (z.B. art. 11, Ziff. 44 f.). Hierzu gilt es jedoch folgendes klarzustellen: Bei dieser Bestimmung geht es um die Strafzumessung und nicht darum, ob der "Tatbestand" erfüllt ist. Daraus kann freilich noch keine allgemeine Verschuldenshaftung abgeleitet werden.

101. Die Rekurrentin verweist zudem mehrfach auf Art. 5 ROS (z.B. act. 11, Ziff. 44 f.). Diese Bestimmung sieht – im Gegensatz zu Art. 16 Abs. 4 RSB – eine Verschuldenshaftung vor (vgl. Art. 5 Abs. 4 und 6 ROS). Diese Haftung ist allerdings im Kontext der in Art. 20 Abs. 1 ROS vorgesehenen Sanktion zu betrachten. Danach kann einem Club im Falle eines Verstosses gegen das ROS die Spielberechtigung entzogen bzw. nicht erteilt werden. Andere Strafen gestützt auf das ROS können nach Art. 20 Abs. 2 ROS i.V.m. Art. 88 ff. RPR ausgesprochen werden. Aufgrund der äusserst strengen Strafe in Art. 20 Abs. 1 ROS wurde im ROS (vgl. Art. 5 ROS) – im Gegensatz zu Art. 16 Abs. 4 RSB – eine Exkulpationsmöglichkeit vorgesehen. Diese Bestimmung begründet nach Auffassung des VSG jedoch keine allgemeine Verschuldenshaftung. Vielmehr ergibt eine nähere Analyse, dass die Reglemente für gewisse Verhaltensweisen bzw. Tatbestände eine Kausal- (z.B. Art. 16 Abs. 4 RSB) und für andere eine Verschuldenshaftung (z.B. Art. 5 Abs. 4 ROS) vorsehen. Entscheidend ist vorliegend, dass Art. 5 i.V.m. Art. 20 ROS andere Tatbestände bzw. Folgen als Art. 16 RSB vorsieht und dass Art. 16 RSB bei einem Spielabbruch eine *lex specialis* zum ROS ist.
102. Weiter heisst es in Art. 5 Abs. 6 Satz 2 ROS, dass der Gastclub sich dann exkulpieren kann, wenn er nachweist, dass der Heimclub das Dispositiv Ordnung und Sicherheit mangelhaft erfüllt hat. Hier wird deutlich, dass bei Fehlverhalten der Anhängerschaft eines Gastclubs das Verhalten des Heimclubs nicht einfach unberücksichtigt bleiben darf. Es ist daher im Folgenden auch das Verhalten des Heimclubs zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Ordnung und Sicherheit.
103. Zusammenfassend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass Art. 16 Abs. 4 RSB eine Kausalhaftung statuiert und den Bestimmungen des ROS im vorliegenden Fall vorgeht.

F. Die Verantwortung der mitbetroffenen Partei für Ordnung und Sicherheit

a) Allgemein

104. Gemäss Art. 89 Abs. 4 RPR ist der *"ein Spiel organisierende Klub verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel und haftet für Zwischenfälle jeglicher Art"*. Die mitbetroffene Partei als Heimclub hat demnach die Pflicht und Verantwortung, für Ordnung und Sicherheit im Stadion zu sorgen.
105. Ähnlich sieht Art. 5 Abs. 1 ROS vor, dass der Veranstalter verpflichtet ist, die Sicherheit der Spieler, Zuschauer und Funktionäre innerhalb des Stadions von der Ankunft der Gästemannschaft und der Schiedsrichter bis zum Zeitpunkt, da diese das Stadion wieder verlassen, zu gewährleisten. Weiter hält das Reglement fest, dass der Veranstalter alle notwendi-

gen Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen des Dispositivs zu treffen hat (Art. 5 Abs. 4 Satz 1 ROS).

106. Für die Sicherheit im Stadion ist gemäss diesen Bestimmungen somit in erster Linie der Heimclub verantwortlich. Aufgrund der Hausgewalt des Heimclubs macht dies auch durchaus Sinn (vgl. Art. 6 Abs. 1 ROS). Diese Art der Veranstalterhaftung ist auch auf internationaler Ebene anerkannt.
107. Dass der Heimclub sich nicht der Verantwortung für Ordnung und Sicherheit entziehen kann, wenn Anhänger des Gastclubs sich ungehörig benehmen, ist offensichtlich (vgl. auch Art. 5 Abs. 4 Satz 2 ROS, wonach der Gastclub "ebenfalls" für das Verhalten der Anhänger verantwortlich ist, was impliziert, dass es der Heimclub ohnehin ist).
108. Es stellt sich vorliegend die Frage, ob die mitbetroffene Partei die Verantwortung für Ordnung und Sicherheit genügend wahrgenommen hat.

b) Eingangskontrolle

109. Die Eingangskontrolle ist primär Sache der mitbetroffenen Partei, welche als Heimclub über die Hausgewalt verfügt. Zu Recht sagen die Parteien, es sei unzumutbar und unrealistisch, jeden Zuschauer vorgängig einer Leibesvisite im Intimbereich zu unterziehen. Dass der Sicherheitsdienst der mitbetroffenen Partei die mit Rauchpulver abgefüllten, in den Unterhosen versteckten Säckchen nicht fand, stellt daher grundsätzlich kein Fehlverhalten der mitbetroffenen Partei dar. Die Beurteilung wäre freilich anders, wenn P.X. die Dose mit dem Rauchpulver z.B. in einem Rucksack transportiert hätte, den er auf dem Weg ins Stadion trug.
110. Anzumerken ist zudem, dass es nach der Auffassung des VSG zumutbar und gegebenenfalls notwendig ist, bei der Eingangskontrolle die Identität auffälliger Personen durch Vorweisen eines offiziellen Ausweises (z.B. ID oder Führerschein) zu prüfen. Durch eine solche Identitätsprüfung können Hooligans mit Stadionverbot (zumindest teilweise) identifiziert werden. Weil dem VSG jedoch keine Anhaltspunkte für auffälliges Verhalten oder Erscheinen von P.X., welche eine Prüfung der Identität erfordert hätten, bekannt sind, kann den Parteien diesbezüglich kein Vorwurf gemacht werden.
111. Stark alkoholisierten Zuschauern darf kein Zutritt ins Stadion gewährt werden, insbesondere nicht zu Hochrisikospielen. Allerdings ist es auch hier nicht realistisch, den Alkoholpegel eines jeden Zuschauers im Voraus zu erkennen resp. zu prüfen. P.X. schien eine erhebliche

Menge von Bier konsumiert zu haben. Dennoch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass er sich bei der Eingangskontrolle auffällig benommen hat. Deshalb ist der mitbetroffenen Partei auch diesbezüglich kein Fehlverhalten nachzuweisen.

112. Soweit ersichtlich, ist die Eingangskontrolle durch den Sicherheitsdienst der mitbetroffenen Partei genügend gewesen und nicht zu beanstanden.

c) Permanente Beobachtung und Interventionspflicht

113. Auch die permanente Beobachtung der Zuschauer und allgemeinen Situation im Stadion gehört zu den Pflichten eines jeden Heimclubs. Damit verbunden ist auch seine Pflicht, zeitgerecht und angemessen zu intervenieren, sollte dies für die Gewährleistung der Sicherheit im Stadion erforderlich sein.
114. Nachdem das Rauchpulver angezündet worden war, entwickelte sich rasch ein unerwartet grosser dicker Rauch, wie P.X. selbst sagte (act. 18, S. 2: *"Es hat eine riesige Rauchentwicklung gegeben (...) ich war überrascht"*). Der sich entwickelnde Rauch ging offensichtlich über das "übliche" Mass hinaus. *"Ich habe danach das Stadion nach ca. drei Minuten verlassen. Als ich diese Rauchentwicklung gesehen habe, habe ich Panik gekriegt, ich dachte es wolle nicht mehr aufhören zu Rauchen"* (act. 18, S. 2). Selbst der Täter realisierte angeblich nach kürzester Zeit, dass es sich hierbei nicht um "übliches" Feuerwerk handelte – und machte sich aus dem Staub. Auch der Headschiedsrichter bemerkte die ungewöhnlich starke Rauchbildung und war erstaunt, dass niemand intervenierte (act. 19). Ebenso realisierten die Rekurrentin und die mitbetroffene Partei sehr bald, zumindest noch vor Spielbeginn, dass es sich nicht um "übliches" Feuerwerk bzw. die "übliche" Menge davon handelte, wie etwa die folgende Parteiaussage belegt: *"Kurz nach der sich abzeichnenden grösseren Rauchentwicklung fand eine erste Lagebeurteilung statt d.h. ca. um 19:45 Uhr. Dies war zeitlich noch vor Anpfiff des Spiels"* (act. 29, Ziff. 10). Hätte es sich um "übliches" pyrotechnisches Material bzw. die "übliche" Menge davon gehandelt, wäre keine besondere Lagebeurteilung notwendig gewesen. Entgegen den Schutzbehauptungen der mitbetroffenen Partei war es also relativ rasch klar und durchaus erkennbar, dass es sich nicht um "übliches" pyrotechnisches Material bzw. nicht um die "übliche" Menge davon handelte.
115. Trotz dieser aussergewöhnlich starken, während mehrerer Minuten – gemäss widersprüchlichen Angaben zwischen vier bis zehn Minuten – anhaltender Rauchbildung hat die mitbetroffene Partei es unterlassen, zu intervenieren; vielmehr hat sie zugewartet, bis das pyrotechnische Material nicht mehr brannte und rauchte. Dies obschon sie gemäss ihren eigenen Angaben nicht wusste, was für ein Material es war (act. 29, Ziff. 10) und somit ebenso

wenig wissen konnte, wie lange dieses pyrotechnische Material noch brennen und rauchen würde und welche Gefahren damit verbunden sein würden. Unter solchen Umständen auf gut Glück abwarten, was passiert, ist freilich kein akzeptables Verhalten und kann zu katastrophalen Verhältnissen führen. Daraus erhellt, dass die mitbetroffene Partei die Situation im Stadion nicht mehr unter Kontrolle hatte.

116. Das rasche, zeitgerechte Intervenieren wäre vorliegend auch deshalb umso wichtiger gewesen, weil die Eishalle der mitbetroffenen Partei ein älteres Entlüftungssystem hat (act. 29, Ziff. 15), das nicht mehr über die volle Leistungskraft verfügt: *"Es ist auch zu sagen, dass die Dachventilatoren nicht mehr die volle Leistung bringen können. Diese Tatsache ist altersbedingt zu erklären. Um solchen Ereignissen inskünftig zu trotzen, müsste eine spezielle Entrauchungsanlage (wie sie jetzt in der neuen Bossardarena eingebaut wird) installiert werden"* (act. 29/12). Die mitbetroffene Partei reagierte also nicht, obgleich sie wusste, dass das Entlüftungssystem nicht mehr voll leistungsfähig war. Auch dies ist zu beanstanden und ihr anzulasten, freilich unabhängig davon, dass sie nur Mieterin der Halle ist und dass die Halle an sich als Veranstaltungsort von der NL GmbH genehmigt wurde.
117. Dass die Sicherheit nicht mehr gewährleistet schien, zeigt sich auch daran, dass gemäss Angaben der mitbetroffenen Partei der Sicherheitsdienst deshalb nicht intervenierte, weil dadurch *"die Sicherheitskräfte gefährdet würden"* (act. 29/8), *"da kein friedliches Vordringen zum Brandort möglich gewesen wäre"* (act. 29/10) bzw. weil *"das Gewaltpotential der Anhänger der ZSC Lions erheblich"* gewesen sei (act. 29, Ziff. 10). Die fehlende Intervention schien also nicht durchwegs ein bewusster Entscheid, sondern auch Folge der ungenügenden Einsatzbereitschaft bzw. Ausrüstung des Sicherheitsdienstes gewesen zu sein. Dies ist freilich nicht vertretbar: Ein Heimclub ist stets verpflichtet, Sicherheitspersonal zur Verfügung zu stellen, das sich auch nicht scheut, aktiv zu werden, wenn es nötig ist. Das gilt insbesondere bei Hochrisikospielen. Dies hat das VSG im Entscheid Nr. 01/2001-2002 HC Lugano v SEHV ausführlich dargelegt. Das passive Verhalten bzw. die ungenügende Einsatzbereitschaft und Ausrüstung des Sicherheitsdienstes der mitbetroffenen Partei ist vor diesem Hintergrund zu rügen.
118. Gemäss den schriftlichen Angaben von Herrn Stocker (Vorstand EVZ / Delegierter für Sicherheit) wurde zudem aufgrund des Umstandes nicht interveniert, *"dass unbekannte Pyro / Fackeln nicht mit den vorhandenen Löschmitteln - Wasser, Feuerlöscher – gelöscht werden können und korrekterweise erstickt werden müssten"* (act. 29/10). Hier gesteht die mitbetroffene Partei, dass keine Mittel vorhanden waren, mit denen man das brennende Rauchpulver hätte löschen können. Gemäss Auskunft der Feuerwehr hätte trockener Sand – der offensichtlich nicht vorhanden war – genügt, das brennende Rauchpulver zum Löschen zu

bringen (act. 31 und 32). Vor diesem Hintergrund sind die Sicherheitsvorkehrungen der mitbetroffenen Partei ohne Zweifel ungenügend gewesen. Ob auch Löschdecken vor Ort gewesen sind, wie die mitbetroffene Partei nachträglich behauptet (act. 37, Ziff. 2), und ob diese ein taugliches Mittel gewesen wären, ist angesichts des Umstandes, dass der Sicherheitsdelegierte der mitbetroffenen Partei den Gebrauch dieser Decken gar nicht in Erwägung zog, nicht entscheidend.

119. Ein gezieltes, vorsichtiges Einschreiten wäre aus der Sicht des VSG durchaus möglich – und zumindest ein Versuch einzuschreiten notwendig – gewesen. Entgegen der Behauptung der mitbetroffenen Partei waren die Platzverhältnisse im Sektor der ZSC Lions nicht dermassen eng, dass es völlig aussichtslos war, zum Brandherd zu gehen. Das hierfür von der mitbetroffenen Partei als Beweis eingereichte Foto zeigt vielmehr, dass es mehrere Stellen gab (man sieht das etwa an den leeren Geländestangen), die frei waren (act. 37/14). Zudem war es offenbar auch dem Täter P.X. ohne weitere Umstände gelungen, den Fanssektor zu verlassen, was zeigt, dass er nicht so eng besetzt war. Zu bedenken ist auch, dass es von der freien Zwischentreppe weniger als 10 Meter waren zum Brandherd (act. 37/14). Ganz anders und nicht zu vergleichen ist die Situation in der von der mitbetroffenen Partei eingereichten Filmaufnahme vom Fussballspiel FC Zürich – FC Basel (act. 37/18): Dort wurden unter freiem Himmel (und nicht in einer Halle) mehrere oder sogar dutzende (und nicht bloss ein) Feuerwerkskörper, die hohe Flammen (und nicht "nur" Rauch) erzeugten, gleichzeitig in einem sehr eng (und nicht bloss relativ eng) besetzten Zuschauersektor auf einer Breite von mindestens 20 Metern angezündet.
120. Auch das von der mitbetroffenen Partei mehrfache Vorbringen, ihr Sicherheitsdienst sei nicht eingeschritten, weil sie das Risiko von Panik vermeiden wollte, verfängt nicht und ist eine reine Schutzbehauptung (z.B. act. 29, Ziff. 10; act. 18, S. 6). Gehen vom Sicherheitsdienst eine oder wenige Personen gemeinsam mit einem Sack Trockensand zum Brandherd, eventuell unter vorgängiger angemessener Ankündigung und Orientierung über den Lautsprecher, ist nicht davon auszugehen, dass dies zwingend zu einer Massenpanik führen wird. Genau so wenig hat das Erscheinen der Feuerwehkräfte im Herti-Stadion nach Spielunterbruch eine Massenpanik ausgelöst. Dass "*Stehplätze zu stürmen*" keine richtige Vorgehensweise war, wie die mitbetroffene Partei mehrfach ausführt (z.B. act. 37, Ziff. 2), ist selbstverständlich und muss nicht weiter erläutert werden.
121. Wäre der Sicherheitsdienst der mitbetroffenen Partei rechtzeitig und in angemessener Weise eingeschritten und hätte er das brennende Rauchpulver z.B. mit trockenem Sand erstickt, hätte sich viel weniger Rauch entwickelt und die Gefährdung der Zuschauer und Spieler sowie der Spielabbruch hätten sehr wahrscheinlich verhindert werden können.

122. Aus der Sicht des VSG ist es aus den obigen Ausführungen ganz klar, dass die mitbetroffene Partei nicht genügend für Ordnung und Sicherheit sorgte. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die mitbetroffene Partei den Spielabbruch mit zu verantworten hat.

G. Gesamtwürdigung

123. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es vorliegend einerseits um die Verantwortung eines Gastclubs für das Verhalten seiner Anhängerschaft und andererseits um die Verantwortung des Heimclubs für ungenügende Sicherheit geht. Die Frage ist, was gemäss anwendbaren Reglementen die Konsequenzen sind, wenn gleichzeitig beiden Clubs ein Fehlverhalten anzulasten ist.
124. Wie bereits erläutert, macht Art. 5 Abs. 6 Satz 2 ROS (wonach der Gastclub sich exkulpieren kann, wenn er nachweist, dass der Heimclub das Dispositiv Ordnung und Sicherheit mangelhaft erfüllt hat) klar, dass bei Fehlverhalten der Anhängerschaft eines Gastclubs das Verhalten des Heimclubs wie im vorliegenden Fall nicht einfach unberücksichtigt bleiben darf.
125. Für gleichzeitiges Fehlverhalten des Heim- sowie des Gastclubs sieht Art. 16 Abs. 3 RSB folgende Regelung vor: *"Haben beide Mannschaften einen Spielabbruch / Forfait verursacht, so wird für beide Mannschaften eine Niederlage eingetragen, mit dem Resultat von 0 Punkten und 0:0 Toren."* Nimmt man "Mannschaften" nicht wörtlich und versteht man darunter nicht einzig die Spieler und den Coach, sondern den gesamten Club oder wenigstens auch noch die Offiziellen, kann diese Bestimmung direkt auf den vorliegenden Fall angewendet werden. Eine solche Auslegung, insbesondere auch eine teleologische und funktionale Betrachtungsweise, ist nach der Auffassung des VSG sachgerecht.
126. Würde man diese Auslegung verneinen, läge für die vorliegende Konstellation (nämlich Zuschauerausschreitung durch Anhängerschaft des Gastclubs und gleichzeitig ungenügende Sicherheit durch den Heimclub) eine Lücke im Reglement vor. Aus der Sicht des VSG käme man nicht darum herum, im Rahmen dieser Lückenfüllung Art. 16 Abs. 3 RSB analog anzuwenden. Hatte der Schöpfer des RSB die Absicht, dass ein 0:0 mit 0 Punkten die Folge sein soll, wenn beide Mannschaften den Spielabbruch verursachen, so muss diese Regel auch gelten, wenn der Spielabbruch beiden Clubs zuzuschreiben ist. Zum selben Schluss käme man übrigens, wenn die Rekurrentin gemäss Art. 16 Abs. 4 RSB und die mitbetroffene Partei nach Art. 5 Abs. 5 ROS i.V.m. Art. 20 Abs. 2 ROS und Art. 91 Abs. 1 lit. c RPR je

mit einer Forfait-Niederlage bestraft würden; auch dann könnte die Folge nur 0:0 Tore und 0 Punkte sein (wie dies in Art. 16 Abs. 3 RSB vorgesehen ist).

127. Die Anwendung der Bestimmung von Art. 16 Abs. 3 RSB ist im Übrigen auch gerecht und billig, wollte man einen Billigkeitsentscheid treffen (vgl. Art. 4 RPR). Angesichts der bestehenden Reglemente hat keiner der beiden Clubs eine "weisse Weste" und entsprechend ist es auch sachgerecht, wenn die Rechtsfolgen zu Lasten beider Parteien sind. Zudem wird mit dieser Lösung die Manipulationsgefahr auf ein mögliches Minimum reduziert, was durchaus im Sinne des Sports ist.
128. Für eine Spielwiederholung lassen die Reglemente für den vorliegenden Fall hingegen keinen Raum. Davon geht nota bene auch die SIHA bzw. Herr Vaucher aus, wie etwa folgende Aussage von ihm bestätigt: *"niemandem war zu diesem Zeitpunkt klar, dass der Reglementstext nur von einer Forfaitniederlage spricht"* (act. 8, S. 3). Eine Spielwiederholung wäre zudem auch nicht das richtige Signal an die Fans und daher insbesondere auch in funktionaler Hinsicht zu verneinen.
129. Vor diesem Hintergrund kommt das VSG zum Schluss, dass gemäss den massgeblichen Reglementen das abgebrochene Spiel EV Zug – ZSC Lions vom 9. Oktober 2009 mit dem Resultat von 0 Punkten und 0:0 Toren zu werten und keine Spielwiederholung möglich ist.
130. Der guten Ordnung halber sei hier noch darauf hingewiesen, dass das VSG nebst der Forfait-Niederlage auch weitere Disziplinar massnahmen anordnen könnte. Hierzu gehören z.B. auch Bussen bis CHF 100'000.- oder die Anordnung von Geisterspielen (vgl. Art. 91 RPR). Das VSG sieht vorliegend allerdings davon ab. Dies deshalb, weil es sich um den ersten Fall dieser Natur handelt und den Parteien keine Absichten nachgewiesen werden kann. Das VSG möchte allerdings betonen, dass Zuschauerausschreitungen und die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit sehr ernst zu nehmen sind und dass sich das VSG nicht davor scheut, rigorose Sanktionen auszusprechen. Die Bestrebungen der Clubs in den vergangenen Jahren, die Sicherheitsbedingungen in den Stadien zu verbessern, anerkennt das VSG durchaus. Die in Art. 16 RPR vorgesehene Kausalhaftung ist jedoch angesichts der Tatsache, dass sich die Clubs vehement gegen die Aufhebung der Stehplatzrampen für ihre Fans wehren, ein angemessenes Mittel, solche Vorkommnisse zu verhindern.

H. Schlussbemerkung

131. Das VSG möchte abschliessend hervorheben, dass sowohl der Heim- wie auch der Gastclub seine Hausaufgaben stets sehr sorgfältig zu machen haben, um die Sicherheit und

Ordnung im Stadion ununterbrochen zu gewährleisten. Ein regelmässiger, intensiver Kontakt und Austausch mit den eigenen Anhängern und die strikte Kontrolle der sogenannten Fans sind hierfür unabdingbar. Die Anforderungen an die Sicherheitsvorkehrungen des Heimclubs sind sehr hoch und orientieren sich an den Grenzen des vernünftigerweise Zumutbaren oder Vorhersehbaren. Ziel muss es sein, dass sich auch Familien mit Kindern sicher ins Stadion begeben und live Eishockey schauen können.

VI. VERFAHRENSKOSTEN

132. Die Verteilung der Verfahrenskosten liegt im Ermessen der Rechtspflegeorgane, wobei diese grundsätzlich nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren zu verteilen sind (Art. 31 RPR).
133. Das VSG erachtet es als angemessen, vorliegend die Kosten je hälftig der Rekurrentin und der mitbetroffenen Partei aufzuerlegen. Auch scheint es angemessen, in Anbetracht des sehr aufwendigen und zeitintensiven Verfahrens eine hohe Spruchgebühr festzusetzen.
134. Da die Rekurrentin unterlegen ist und die mitbetroffene Partei eine Parteientschädigung ausdrücklich nicht verlangt hat (und zudem auch unterlegen ist), sind keine Prozessentschädigungen zuzusprechen.

und entschieden:

1. Der Rekurs der Rekurrentin wird abgewiesen.
2. Der Entscheid des Rekursgegners wird aufgehoben.
3. Das Spiel EV Zug – ZSC Lions vom 9. Oktober 2009 wird mit dem Resultat 0:0 und 0 Punkten für beide Mannschaften gewertet.
4. Die Kosten des Rekursverfahrens bestehend aus:

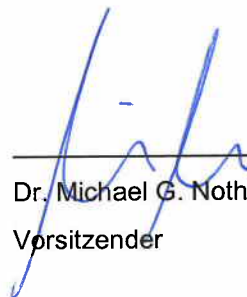
Entscheidgebühr	CHF	9'500.00
Schreib-/Zustellgebühren	CHF	500.00
Total	CHF	<u>10'000.00</u>

sowie die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden je zur Hälfte der Rekurrentin und der mitbetroffenen Partei auferlegt und von der SIHA separat in Rechnung gestellt.

5. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung per Telefax an die Rekurrentin, den Rekursgegner und die mitbetroffene Partei, per Telefax und E-Mail an die Geschäftsstelle der SIHA und per Email an die Pressestelle der NL GmbH, alle Mitglieder des VSG und die regionalen Einzelrichter.

Zürich, 10. Dezember 2009

Swiss Ice Hockey Association (SIHA)
Verbandssportgericht



Dr. Michael G. Noth
Vorsitzender

Verfahren Nr. 02/09-10

AKTENVERZEICHNIS

in Sachen

ZLE Betriebs AG

gegen

SIHA, Einzelrichter der National League

und

EV Zug Sport AG

<u>act. 1</u>	Schiedsrichterrapport vom 9. Oktober 2009
<u>act. 2</u>	Medienmitteilung der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH vom 9. Oktober 2009
<u>act. 3</u>	Email des Geschäftsführers NL an Rekursgegner vom 11. Oktober 2009
<u>act. 4</u>	Telefax des Geschäftsführers NL an Rekursgegner vom 12. Oktober 2009
<u>act. 5</u>	Email der Rekurrentin an Rekursgegner vom 12. Oktober 2009
<u>act. 6</u>	Verfügung des Rekursgegners vom 12. Oktober 2009
<u>act. 7</u>	Medienmitteilung der Medienstelle der Zuger Strafverfolgungsbehörden vom 13. Oktober 2009
<u>act. 8</u>	Stellungnahme ("Memorandum") des Geschäftsführers NL vom 15. Oktober 2009
<u>act. 9</u>	Stellungnahme der Rekurrentin vom 16. Oktober 2009
<u>act. 10</u>	Entscheid des Rekursgegners vom 22. Oktober 2009
<u>act. 11</u>	Rekurs der Rekurrentin vom 27. Oktober 2009
<u>act. 12</u>	Verfügung des Präsidenten des VSG vom 28. Oktober 2009
<u>act. 13</u>	Telefax des Rekursgegners an VSG vom 29. Oktober 2009
<u>act. 14</u>	Email des VSG an Rekursgegner vom 2. November 2009
<u>act. 15</u>	Email des Rekursgegners an VSG vom 2. November 2009
<u>act. 16</u>	Stellungnahme des Rekursgegners vom 3. November 2009
<u>act. 17</u>	Stellungnahme der mitbetroffenen Partei vom 3. November 2009
<u>act. 18</u>	Protokoll der Befragung von P.X. durch die Zuger Polizei vom 13. Oktober 2009, inkl. Faxschreiben vom Rechtsvertreter von P.X. an VSG vom 10. November 2009
<u>act. 19</u>	Protokoll der Einvernahme von Stefan Eichmann vom 10. November 2009
<u>act. 20</u>	Email des VSG an Parteien vom 11. November 2009
<u>act. 21</u>	Email des VSG an Parteien vom 12. November 2009
<u>act. 22</u>	Verfügung des VSG vom 16. November 2009
<u>act. 23</u>	Email des Rekursgegners an VSG vom 17. November 2009

<u>act. 24</u>	Email der mitbetroffenen Partei an VSG vom 17. November 2009
<u>act. 25</u>	Email des VSG an mitbetroffene Partei vom 17. November 2009
<u>act. 26</u>	Stellungnahme der Rekurrentin vom 23. November 2009
<u>act. 27</u>	Fristerstreckungsgesuch der mitbetroffenen Partei vom 23. November 2009
<u>act. 28</u>	Verfügung des VSG vom 23. November 2009 betr. Fristerstreckungsgesuch der mitbetroffenen Partei
<u>act. 29</u>	Stellungnahme der mitbetroffenen Partei vom 25. November 2009
<u>act. 30</u>	Email des VSG an Parteien vom 26. November 2009
<u>act. 31</u>	Telefonnotiz VSG betr. Brandschutz (verbandsinterne Email vom 26. November 2009)
<u>act. 32</u>	Telefonnotiz VSG betr. Brandschutz (verbandsinterne Email vom 30. November 2009)
<u>act. 33</u>	Verfügung des VSG vom 30. November 2009
<u>act. 34</u>	Email des Rekursgegners an VSG vom 1. Dezember 2009
<u>act. 35</u>	Fristerstreckungsgesuch der Rekurrentin vom 2. Dezember 2009
<u>act. 36</u>	Verfügung des VSG vom 2. Dezember 2009 betr. Fristerstreckungsgesuch der Rekurrentin
<u>act. 37</u>	Stellungnahme der mitbetroffenen Partei vom 3. Dezember 2009
<u>act. 38</u>	Stellungnahme der Rekurrentin vom 7. Dezember 2009
<u>act. 39</u>	Email des VSG an Parteien vom 7. Dezember 2009
<u>act. 40</u>	Einschreiben der Rekurrentin an P.X. vom 8. Oktober 2009, inkl. Empfangsschein